

# **Landesbibliothek Oldenburg**

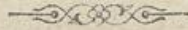
## **Digitalisierung von Drucken**

74. Stück, 23.01.1878

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1878.) 74. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 180. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

### N<sup>o</sup> 180.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, 1878 Januar 17.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird mit Höchster Genehmigung zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

### §. 1.

In jedem Jahre, welches den ordentlichen Terminen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen vorhergeht, zuerst also im Jahre 1878, haben die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte erster

Klasse die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen taubstummen oder durch Schwerhörigkeit am gewöhnlichen Schulunterricht verhinderten Kinder, welche zur Zeit des Aufnahmetermins zwischen dem (begonnenen) 7. und 12. Lebensjahre stehen, zu ermitteln und die erforderlichen Bescheinigungen (§. 2) einzuziehen. Dieselben haben ferner den gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund) des Kindes über die in Frage stehende Aufnahme (Art. 1. 2. des Gesetzes) und über die Tragung der Kosten (Art. 4 daselbst) zu hören und nachdem das zur Beurtheilung der in Betracht kommenden Punkte etwa noch Erforderliche festgestellt ist, spätestens gegen den 1. December darüber durch Ausfüllung und Einsendung des unter A. anliegenden Formulars, an das Großherzogliche evangelische Oberschulcollegium in Oldenburg zu berichten.

Nicht zu berücksichtigen sind Kinder, in Betreff deren Aufnahme bereits eine endgültige Entscheidung getroffen ist.

Kinder, die das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben, sind in das Verzeichniß dann aufzunehmen, wenn sie bereits in solcher Weise Unterricht erhalten haben, daß ihre Aufnahme nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes in Frage kommen kann. In der Spalte „Bemerkungen“ ist namentlich anzuführen, Wem die Kosten zur Last fallen, ob derselbe zur Bestreitung sämtlicher, oder eines Theils der Kosten im Stande ist, oder ob und in wie weit die Kasse des Amtsverbandes einzutreten hat.

Sind anzumeldende Kinder nicht vorhanden, so ist Solches ebenfalls vor dem 1. December dem Oberschulcollegium anzuzeigen.

Ergiebt sich später, aber noch vor dem Aufnahmetermin das Vorhandensein eines anzumeldenden Kindes, so ist in Betreff desselben das obige Verfahren nachzuholen, oder falls dazu die Zeit nicht mehr ausreicht, ungesäumt Anzeige zu machen.

## §. 2.

Dem Formulare sind anzulegen:

1. der Geburtschein des Kindes;
2. der Impffchein desselben;
3. ein ärztliches Zeugniß über
  - a) das Taub- und in Folge dessen Stummsein;
  - b) die Beschaffenheit der Taubheit (ob noch eine Spur von Gehör vorhanden und ob dieses periodisch stärker oder schwächer sei?);
  - c) die Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, ob erblich, ob durch körperliche Krankheiten, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen, und welche entstanden sei?);
  - d) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden;
  - e) die dagegen schon angewandten Mittel;
  - f) den Gesundheitszustand sowohl des aufzunehmenden Kindes als der Eltern;
  - g) die Bildungsfähigkeit (insbesondere die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkraft, etwaigen Stumpfsinn und ähnliche Zustände);
4. ein Zeugniß des Pfarrers oder Lehrers über
  - a) die geistigen Anlagen, die Gemüthsart und etwaigen besonderen Neigungen;
  - b) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa angewandten Unterricht und dessen Erfolge;
5. die sonst erwachsenen amtlichen Verhandlungen.

## §. 3.

Die eingesandten Formulare nebst Anlagen werden zunächst der Inspection der Taubstummen-Anstalt überlassen,

damit diese unter Berücksichtigung der Ansicht des Hauptlehrers an derselben sich gutachtlich darüber äußere, ob der geistige und körperliche Zustand der Kinder sie zur Aufnahme in die Anstalt geeignet erscheinen läßt und, falls schon anderweitig für ihren Unterricht gesorgt wird, ob dieser Unterricht als ein genügender anzusehen ist; desgleichen hinsichtlich der Kinder, welche entweder über oder unter dem Alter stehen, mit welchem nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Regel die Schulpflichtigkeit eintritt, ob und eventuell welche Gründe vorliegen, sie im nächsten Termine aufzunehmen.

#### §. 4.

Der gutachtliche Bericht der Inspection ist unter Wiederanlegung der Formulare nebst Belegen an das Großherzogliche evangelische Oberschulcollegium in Oldenburg einzusenden. Sind Kinder vorhanden, bei denen es nach Inhalt der bisherigen Verhandlungen zweifelhaft oder streitig ist, ob dieselben nach Art. 1 §. 1 des Gesetzes aufzunehmen sind oder nicht, so ist über diese an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu berichten. Nach eingegangener Entscheidung des Staatsministeriums und nach erfolgter eigener Entscheidung darüber, ob Kinder, welche nicht im regelmäßigen Alter der eintretenden Schulpflichtigkeit nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes stehen, zum nächsten Ausnahme-Termin in die Anstalt aufzunehmen sind, theilt das Oberschulcollegium diese Entscheidungen, sowie die Namensliste der hiernach schulpflichtigen Kinder, imgleichen, soweit solches feststeht, die Namen der Personen, von welchen die Kosten einzufordern sind, den betreffenden Verwaltungsämtern (Magistraten der Städte I. Klasse) und der Inspection mit.

Die Verwaltungsämter und Stadtmagistrate haben alsdann den Vater bezw. Vormund des taubstummen Kin-

des von der in Betreff der Aufnahmepflicht etwa ergangenen besonderen Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Gleichzeitig ist rücksichtlich aller Kinder, deren Aufnahme angeordnet ist, die Aufforderung an den Vater oder Vormund zu erlassen, das Kind mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen versehen und unter Vorausbezahlung des halbjährigen Kost- und Lehrgeldes an den Anstaltsprovisor, im Aufnahmetermine an die Anstalt abzuliefern. Dabei sind die einzelnen Ausrüstungsgegenstände, sowie der Betrag des Kost- und Lehrgeldes (siehe §. 8) anzugeben.

#### §. 5.

Erachtet sich ein Betheiligter durch die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, oder des Oberschulcollegiums beschwert, so steht ihm das Rechtsmittel der Revision, bezw. der Berufung beim Staatsministerium als Gesamt-Ministerium zu.

Dasselbe ist in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums v. vom 5. December 1868 Art. 15. §. 4, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 20/29. December 1814 und vom 27/31. Januar 1835 innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Die Einlegung geschieht beim Verwaltungsamt (Stadt-  
magistrat), welches dieselbe Namens derjenigen Behörde, welche die Entscheidung abgegeben hat, mündlich zu Protocoll oder schriftlich entgegennimmt und sie an das Großherzogliche evangelische Oberschulcollegium gelangen läßt. Letzteres legt die Beschwerde-Einlegung dem Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen vor, nachdem es der Inspection der Anstalt von derselben Mittheilung gemacht hat.

Die Beschwerde ist vom Beschwerdeführer schriftlich zu begründen und die Begründung beim Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen, einzureichen. Die Frist zur Einlieferung der Begründung wird bei Berufungen gegen Entscheidungen des Oberschulcollegiums von letzterem bestimmt. Die Begründung der Revision gegen Entscheidungen des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, hat innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der beschwerenden Verfügung zu geschehen.

Ist die Entscheidung des Gesamt-Ministeriums erfolgt, so hat das Großherzogliche evangelische Oberschulcollegium dieselbe sowohl der Inspection, als auch dem Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) mitzutheilen.

#### §. 6.

Die im §. 4 erwähnte Aufforderung in Betreff der Ausrüstung und der Bezahlung des Kost- und Lehrgeldes ist, wenn feststeht, daß eine andere Person als der Vater oder Vormund zur Bestreitung der Kosten verpflichtet ist (Art. 4 Satz 1 des Gesetzes), an diese zu richten. Sie unterbleibt überhaupt, insoweit feststeht, daß die Aufzufordernden zur Bestreitung dieser Kosten nicht im Stande sind, oder wenn die Person, von welcher die Kosten einzufordern, noch nicht hat festgestellt werden können. In diesen Fällen hat das Verwaltungsamt (bezw. der Stadtmagistrat) zu veranlassen, daß der Eintritt der Kasse des Amtsverbandes rechtzeitig erfolgt.

#### §. 7.

Wird ein Kind, dessen Aufnahme endgültig angeordnet ist, zum Aufnahmetermine nicht an die Anstalt abgeliefert, so hat das betreffende Verwaltungsamt oder der betreffende Stadtmagistrat auf Ersuchen der Inspection das Erforderliche nach Art. 1 §. 2 des Gesetzes ungesäumt zu verfügen.

## §. 8.

Das Kost- und Lehrgeld für jedes Kind beträgt bis weiter jährlich 195 *M.* und ist halbjährig praenumerando an den Anstaltsprovisor zu bezahlen.

Bis weiter sind folgende Ausstattungsgegenstände erforderlich:

1. ein vollständiges Bett mit 2 Bezügen, jedoch ohne Bettstelle;
2. zwei vollständige Anzüge, ein neuer für den Sonntag und einer für die Wochentage;
3. sechs neue Hemden;
4. drei Halstücher;
5. drei Taschentücher;
6. zwei Paar Schuhe oder Stiefel;
7. vier Paar neue Strümpfe;
8. die nöthige Kopfbedeckung;
  - a) bei Knaben: zwei Kappen,
  - b) bei Mädchen: zwei Hüte oder Mützen und zwei Nachtmützen;
9. bei Mädchen: drei Schürzen, zwei Küchenschürzen;
10. bei Knaben: Turnzeug von Halbleinen oder Leinen;
11. eine Bürste;
12. ein enger und ein weiter Kamm;
13. ein verschließbarer Kasten oder Koffer von mäßiger Größe.

Wünscht der Verpflichtete die unter 1 bis 13 genannten Gegenstände von den Pflegeeltern zu miethen, so kann er sich zu diesem Zweck an die Inspection wenden und unterliegt das Miethgeld, wenn die Miethhe durch die Inspection vermittelt ist, der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann die Inspection rücksichtlich der vorstehend als erforderlich vorgeschriebenen Gegenstände Abänderungen anordnen.



## §. 9.

Werden das Kost- und Lehrgeld für die in die Anstalt aufgenommenen Kinder nicht rechtzeitig an den Fälligkeitsterminen bezahlt oder die Auslagen für Anschaffung oder Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände nach Einsendung einer vom Hauptlehrer als richtig attestirten Rechnung Seitens des Provisors an den Zahlungspflichtigen nicht erstattet, so hat der Provisor drei Wochen nach dem Fälligkeitstermine bezw. nach zugesandter Rechnung Anzeige bei der Inspection zu machen, damit diese die Beitreibung nach Art. 6 des Gesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde veranlasse.

Die Zahlungen an den Provisor haben kostenfrei zu geschehen.

## §. 10.

Bestreitet der in Anspruch genommene Amtsverband seine Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten überhaupt, oder in dem Maße, wie sie beansprucht wird, so ist die Sache von dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung vorzulegen.

Oldenburg, 1878 Januar 17.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

---

Lehmann.

**Verzeichniß**

der taubstummen oder durch Schwerhörigkeit am gewöhnlichen Schulunterricht verhinderten Kinder.

Ord.-Nr.	Namen	Tag der Geburt	Namen	Stand	Bohnort	Liegen besondere Umstände vor, das Kind zu Oftern l. J. in die Anstalt anzunehmen oder von der Aufnahme abzusehen? event. welche?	Bemerkungen.
	des Kindes.		des Vaters oder Vormundes.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

547



